

Institutionelles Schutzkonzept

1 Einführung

Das Dekanat trägt als Institution der mittleren Ebene in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung dafür, dass in seinem Geltungsbereich die Vorschriften und Richtlinien zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierender Gewalt umgesetzt werden. Es achtet deshalb darauf, dass die Seelsorgeeinheiten mit ihren Einrichtungen ein Institutionelles Schutzkonzept erstellen und dieses auch entsprechend der diözesanen Regelungen anwenden.

Zugleich legt das Dekanat Schwarzwald Baar hiermit ein Institutionelles Schutzkonzept für die eigenen Einrichtungen, Dienste und die auf der Ebene des Dekanates arbeitenden Gruppierungen entsprechend der diözesanen Richtlinien vor, soweit sie nicht selbst verpflichtet sind für ihre Bereiche ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln (Beispiel: Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis und die DPSG Stämme im Bezirk Baar).

Ziel und Zweck des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die kirchlichen Richtlinien und Maßgaben zur Prävention und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierender Gewalt umzusetzen. Für diese Umsetzung werden mit dem vorliegenden Konzept die Grundlagen geschaffen und Regelungen aufgestellt.

Ein erster Entwurf wurde am 4. Juli 2017 in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Dekan Josef Fischer, Dekanatsjugendreferentin Tanja Fischer, stellv. Verrechnungsstellenleiterin Melanie Bächle und Dekanatsreferentin Dorothea Hofmann erstellt. Das Konzept liegt hiermit nun nach einigen Überarbeitungen endgültig vor.

2 Ziel und Auftrag

Das Dekanat Schwarzwald-Baar will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unser Dekanat mit den Seelsorgeeinheiten, Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Mitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Deshalb sorgen wir dafür, dass die bischöflichen Verordnungen zur Vermeidung der Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, zur Prävention und zum Umgang

sexualisierender Gewalt¹ und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention² aktiv umgesetzt werden.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat das Dekanat eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung seiner hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deshalb sollen die Verantwortlichen im Dekanat und in allen Gruppierungen, die auf der Dekanats Ebene arbeiten und tätig sind, auf eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher in ihren Aufgabenbereichen achten.

Die Übernahme einer Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese, in der Betreuung, der Begleitung und der Bildung Minderjähriger oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die dem Schutz vor sexualisierender Gewalt und der Prävention dient. Alle beruflich und ehrenamtlich in den oben genannten Bereichen tätigen Personen werden über die Gefahr von Grenzüberschreitungen und Missbrauch aufgeklärt und in die Erklärung zum grenzachtendem Umgang des Erzbistums eingewiesen.

Die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtendem Umgang“ und die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung über das Erweiterte Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Übernahme einer Tätigkeit in den genannten Aufgabenfeldern.

3 Verhaltenskodex

Kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Bildung, Betreuung und Seelsorge ist unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierender Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet wollen wir die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionalisierten Standards den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen. Im „Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex“ in den „Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt Nr.22 v. 7. August 2015) sind die wichtigsten Bestimmungen festgelegt.

Darüber hinaus erklären wir:

1. Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Wir achten die Rechte und die Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
3. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und tragen Sorge dafür, dass die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen respektiert werden.

¹ Vgl. Amtsblatt Nr. 22 v. 07.08.2015 u. Amtsblatt Nr. 16 v. 11.09.2017

² Vgl. Amtsblätter Nr. 25 und 28 vom 17.09. bzw. 15.10.2010

Dies gilt auch für die eigenen Grenzen unserer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Umgang mit Bildern und Medien und für die Nutzung des Internets.

4. Wir treten dafür ein, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst wahrzunehmen und leiten gegebenenfalls notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und Schutzbefohlener ein.
5. Wir wenden uns gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv dazu Stellung.
6. Wir wollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, sich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlich-pastoralem Handeln anvertrauen.
7. Wir gestalten die Rahmenbedingungen unserer Veranstaltungen, Kurse, Treffen, Sitzungen und Aktionen so, dass Mitsprache und Beteiligung ermöglicht wird. Wir achten und stärken die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.
8. Wir treffen Vorkehrungen, dass der Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauen Menschen gewährleistet wird. Dazu gehört insbesondere
 - der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, Schadenszufügung oder Misshandlung,
 - der Schutz vor sexualisierender Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.
9. Für Konflikte und Beschwerden gibt es klar geregelte Zuständigkeiten.
10. Wir achten darauf, dass die Seelsorgeeinheiten ihrer Aufgabe ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen nachkommen und es umsetzen.
11. In den Zielvereinbarungsgesprächen des Dekans mit den Leitern der Seelsorgeeinheiten ist die Erstellung und die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ein Thema. Im Rahmen der Visitation wird die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes überprüft.

4 Benennung einer Präventionsfachkraft

Das Dekanat hat (zusammen mit anderen Dekanaten) eine von der Erzdiözese angestellte Präventionsfachkraft. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der entsprechenden Stellenbeschreibung bzw. sind in den „Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg“ Abschnitt 5 § 14 (Amtsblatt Nr. 22 v. 7. August 2015, S. 158) beschrieben.

5 Information und Aufklärung

Wir informieren die Verantwortlichen in den Seelsorgeeinheiten und in den Verbänden über die diözesanen Richtlinien und unterstützen sie bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes und dessen Umsetzung.

Nach Bedarf finden dazu in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, der Verrechnungsstelle und dem Jugendbüro Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Hauptberufliche und Ehrenamtliche statt.

Wir thematisieren die Aufgabe zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierender Gewalt regelmäßig in den Dienstgesprächen, im Dekanatsleitungsteam, dem Dekanatsratsvorstand, im Dekanatsrat und in den Dekanatskonferenzen.

6 Schulung und Verpflichtung

Alle Angestellten des Dekanates werden geschult und unterzeichnen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang. Es wird darüber hinaus von der Verrechnungsstelle Tannheim ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs.1 des Bundeszentralregisters eingefordert und dessen Überprüfung, ebenso die Schulung in der Personalakte dokumentiert.

Alle auf der Ebene des Dekanates arbeitenden Ehrenamtlichen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben, müssen eine Schulung besucht und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschrieben haben.

Sie haben darüber hinaus eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung auf der Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen, wenn sie auf besondere Weise mit Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben.

Vom Dekanat werden in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft und ggf. in Kooperation mit benachbarten Dekanaten Schulungen angeboten. Für wen und in welchem Abstand vom Dekanat diese Schulungen angeboten werden, ist vom Dekanatsleitungsteam unter Beteiligung des/der Präventionsfachkraft für das Dekanat, der Verrechnungsstelle und des Jugendbüros festzulegen. Der Dekanatsrat und die Dekanatskonferenz werden dazu gehört.

Die Schulungen werden angeboten vom/ von:

- Jugendbüro während der Grundkurse für (ehrenamtliche) Jugendleiterinnen und – leiter
- Jugendbüro in den Seelsorgeeinheiten für (ehrenamtliche) Leiterinnen und Leiter im Jugendbereich
- Jugendbüro für die Ehrenamtlichen, die in der Jugendpastoral tätig sind
- den Verrechnungsstellen für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten und die Angestellten des Dekanates
- vom Dekanat in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft des Dekanates

Schulungen können auch angeboten werden mit Seelsorgeeinheiten, die in Kooperation mit andern Seelsorgeeinheiten eine Schulung beantragen

Am Ende der Schulungsveranstaltung unterzeichnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ in doppelter Ausführung. Ein Exemplar verbleibt bei der teilnehmenden Person, ein Exemplar wird zur Dokumentation im zuständigen Pfarramt genommen.

7 Konkretionen

Zuständigkeiten

Für die von der Erzdiözese im Dekanat angestellten Personen wird die Personalakte mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und dem erweiterten Führungszeugnis im Ordinariat in Freiburg geführt. Diese Personen sind: der Dekan, die Dekanatsreferentin und die Jugendreferentinnen

Für die vom Dekanat angestellten Personen wird die Personalakte mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und dem erweiterten Führungszeugnis von der Verrechnungsstelle geführt. Die vom Dekanat angestellten Personen sind: die Sekretärinnen im Dekanatsbüro und der Hausmeister des Freizeithauses St. Franziskus in Achdorf.

Für die im Dekanat ehrenamtlich tätigen Personen, für die zeitlich für bestimmte Projekte, Kurse und andere Unternehmungen befristet angestellten Personen und für Honorarkräfte wird, wenn sie bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen nicht nur vereinzelt, nicht planbar und punktuell zu tun haben, der Nachweis für die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und für die Bescheinigung über die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses (Unbedenklichkeitsbescheinigung) im Dekanatsbüro geführt. Dies geschieht über einen gesicherten Dokumentationsordner.

Die für die jeweiligen Projekte, Kurse und Unternehmungen verantwortlichen Personen, sowie die Verantwortlichen für die Gruppierungen und die Verbände auf der Ebene des Dekanates haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Personen im Dekanatsbüro die entsprechenden Unterlagen vorlegen. Sie stehen in der Verantwortung über das Dekanatsbüro zu erfragen, ob eine unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang und eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Zur Information:

Regelungen für das erweiterte Führungszeugnis im Landkreis Schwarzwald-Baar

Das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Bescheinigung über die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses (betrifft Ehrenamtliche) sind jeweils über die Kommunalverwaltung oder über das Bürgeramt des Wohnsitzes zu beantragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der zuständigen Seelsorgeeinheit vorzulegen. Sie ist genauso wie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang zu dokumentieren. Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig und muss danach neu beantragt werden; die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist drei Monate gültig.

Mit der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses dürfen nur Personen beauftragt werden, die in keiner fachlichen und/ oder organisatorischen Abhängigkeit zu den ehrenamtlich Tätigen stehen. Die Einsicht und das Ausstellen der Unbedenklichkeitsbescheinigung übernehmen nach Beantragung die Stellen, bei denen man das erweiterte Führungszeugnis beantragt. Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind dies die Meldestellen der Kommunen.

8 Risikoanalyse

Im Folgenden werden die im Dekanat stattfindenden Unternehmungen, Kurse und Aktionen aufgeführt, außerdem werden die auf DekanatsEbene aktiven Gruppierungen und Verbände genannt. Für diese wird angegeben, wie sie bezüglich Unbedenklichkeitsbescheinigung und Erklärung zum grenzachtenden Umgang zu bewerten sind.

1. Bestandsaufnahme: wo wir u.a. als Dekanat tätig sind

- Jugendarbeit – Jugendbüro: die Jugendreferentinnen tragen Verantwortung für die Jugendarbeit und die Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschularbeit im Dekanat. Sie sind geschult und bieten ihrerseits Schutzschulungen für Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit an.
- Freizeithaus St. Franziskus in Achdorf: die Verwaltung wird vom Dekanatsbüro übernommen.
- Visitationen: Dekan und Dekanatsreferentin bilden zusammen das Visitationsteam
- Frauenseelsorge: die Dekanatsreferentin ist verantwortlich für die Frauenseelsorge
- Ehe- und Familienarbeit: die Verantwortung liegt bei der Dekanatsreferentin
- Firmung: die Dekanatsreferentin plant die Firmungstermine auf DekanatsEbene; die Vorbereitung liegt in der Verantwortung der Seelsorgeeinheiten

- Gremien und Räte: wir sind verantwortlich für die Dekanatskonferenzen und den Dekanatsrat.
- Gruppen und Verbände auf Dekanatsebene: Katholische Frauengemeinschaft, Katholisches Männerwerk, Altenwerk, Katholische Junge Gemeinde; Berufsverbände: Mesnerverband, Berufsgemeinschaft der Pfarrhaußhalterinnen
Unsere Gruppen und Verbände handeln eigenverantwortlich. Sie sind Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Erwachsenen und je nach Konstitution Untergruppen von Diözesanen Gruppen und Verbänden.

2. Einschätzen von Risiken:

- Jugendarbeit: im Jugendbüro bzw. bei den Aktionen, Projekten und Veranstaltungen des Jugendbüros kann es zu direkten, längerfristigen und intensiven Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommen. Dies ist den Verantwortlichen bewusst.
- KJG: die Katholische Junge Gemeinde auf Dekanatsebene bietet immer wieder Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an. Die Verantwortung ist den Mitgliedern des Dekanatsteams bewusst.
- Freizeithaus St. Franziskus: der Hausmeister hat Kontakt mit Kindern und Jugendlichen; allerdings nur punktuell und nicht über längere Zeit, da das Haus immer nur für begrenzte Zeit vermietet wird und die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei deren Leiterinnen und Leitern liegt.
- Das Kath. Männerwerk hat in seinem Programm auch Veranstaltungen die sich an Familien richten. Dann sind immer die Erziehungsberechtigten als Verantwortliche für ihre Kinder- und Jugendlichen dabei.
- In allen übrigen Arbeitsbereichen besteht kein Anlass mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen.
- Sehr begrenzt und überschaubar sind Anlässe bei denen evtl. kurzer und punktueller Kontakt mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht. Dies kann sein bei Angeboten in der Frauenseelsorge, bei der kfd, in der Ehe- und Familienarbeit, beim Altenwerk und beim Kath. Männerwerk. In der Regel finden die Angebote in der Frauenseelsorge und in der kfd in Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen statt – dort liegt die Verantwortung dann vor Ort. In der Ehe- und Familienarbeit geht es hauptsächlich um Ehevorbereitung oder Fortbildungen für Verantwortliche für Familiengottesdienste. Hier sind Erwachsene bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angesprochen. Die Veranstaltungen des Altenwerks richten sich an die Verantwortlichen der örtlichen Altenwerke.

3. Risikovermeidung und Prävention:

- Jugendarbeit: die Jugendreferentinnen sind geschult und bieten Schutzschulungen an. Schulungs- und Küchenteamerinnen und –teamer ebenso wie die KJG Dekanatsteamerinnen und -teamer legen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Unbedenklichkeitsbescheinigung den zuständigen Referentinnen vor. Diese wird als Kopie im Dekanat dokumentiert. Ebenso erhalten die Teamerinnen und Teamer eine Präventionsschulung, welche mit der Unterschrift der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ endet. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Teamertätigkeit ebenso im Dekanat dokumentiert. Dasselbe Vorgehen findet bei den Teamerinnen und Teamern in der Schularbeit statt.
- Die Mitarbeiterinnen des Erzbistums Freiburg (Dekanatsreferentin und Jugendreferentinnen) legen im Ordinariat das erweiterte Führungszeugnis vor.

- Die Dekanatssekretärinnen legen der Verrechnungsstelle das erweiterte Führungszeugnis vor und nehmen an einer Schulung teil.
- Freizeithaus St. Franziskus: der Hausmeister wird im persönlichen Gespräch für das Thema sensibilisiert und nimmt an einer Schulung teil. Er legt das erweiterte Führungszeugnis der Verrechnungsstelle vor.
- Die Dokumentation zur Einsichtnahme bei den Dekanatssekretärinnen und dem Hausmeister wird in der Verrechnungsstelle geführt.
- Weitere Personen in ehrenamtlicher Leitungsverantwortung, die eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssten gibt es derzeit nicht.

4. Weitere Vorsichtsmaßnahmen:

Das Dekanat legt hiermit ein Institutionelles Schutzkonzept vor.

Ansprechpartnerin für Kommunikation, Beschwerden und Fortführung des Institutionellen Schutzkonzepts ist Dekanatsreferentin Dorothea Hofmann. Kontakt: Kanzleigasse 30, 78050 VS-Villingen, Tel. 07721/8410-12; dorothea.hofmann@dekanat-schwarzwald-baar.de

9 Hinweise und Weblinks

1. Erzbistum Freiburg:

http://www.erzbistum-freiburg.de/html/praevention_und_hilfe_bei_missbrauch.html?t=97v9er2908l4h68as4pn35hse7&tto=794ee5f3&&

2. Kirchliche Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg:

http://kja-freiburg.de/html/schutz_vor_sexueller_gewalt567.html?t=jq8a26vbsqrpia1d0dlh2anvg2&tto=68caa61b&&

10 Beratung und Verabschiedung

Villingen, 9. Juli 2018

Dekan

Dekanatsratsvorsitzende